



**Interpellation von Hubert Schuler, Karin Andenmatten und Thomas Villiger
betreffend Kanton Zug als Teststrecke für die Erdverlegung der Hochspannungsüber-
tragerleitung
vom 29. September 2011**

Die Kantonsratsmitglieder Hubert Schuler, Karin Andenmatten und Thomas Villiger, alle Hünenberg, sowie 2 Mitunterzeichnerinnen und 1 Mitunterzeichner haben am 29. September 2011 folgende Interpellation eingereicht:

Im Richtplan des Kantons Zug (E 7.1.1.) „setzt sich der Kanton Zug dafür ein, dass in und entlang den Siedlungen die Betreiber verpflichtet werden, die Übertragungsleitungen unterirdisch zu führen.“

Die Hochspannungsleitung (Sils – Benken – Mettlen) zerschneidet den Kanton Zug. In mehreren Gemeinden führt die Leitung durch Wohn- resp. Industriegebiet. Eingezontes Bauland wird gesperrt, da der Abstand zur Hochspannungsleitung 60 - 80 m (auf jeder Seite) betragen muss. Neuere Technologien ermöglichen die Erdverlegung von Hochspannungsleitungen. Damit könnte der Abstand zur Leitung massiv (Korridor von 10m) verringert werden. Ein neues Gutachten, welches von der Gemeinde Riniken in Auftrag gegeben und vom Bundesgericht für das Urteil (1C_398/2010 (06.04.2011) Erdverkabelung in Riniken herangezogen wurde zeigt, dass die Vollkosten bedeutend kleiner sind, als bis anhin von den Betreibern angegeben wurde. So wird im Bundesgerichtsentscheid folgende Aussage gemacht (3.3.1 Seite 5 und 6): „Das Gutachten ging, aufgrund der geänderten technischen Ansätze, von wesentlich verringerten Kosten für die Teilverkabelung aus. Vergleiche man lediglich die Investitionskosten, so sei die Verkabelung rund 8 Mal (und nicht 12 bis 15 Mal) teurer als die Freileitung. Ein sinnvoller Wirtschaftlichkeitsvergleich sei jedoch nur über eine Gesamtkostenbetrachtung möglich. Hierbei sei von Bedeutung, dass die Stromverluste einer Freileitung 3 bis 4 Mal höher seien als bei Kabelanlagen. Der Gutachter empfiehlt abschliessend den Bau neuartiger Tunneltechnologien, die nicht nur kostenmässig günstiger seien als die direkte Erdverlegung, sondern auch vielfältige betriebliche Vorteile aufwiesen (Zugänglichkeit, mechanischer Schutz der Kabel, Herabsetzung der Fehlerraten)“.

Die Hochspannungsanlagenbesitzerin Swissgrid will nun Teststrecken für die Erdverkabelung realisieren. Die strategische Planung des Hochspannungsnetzes 2020 der Swissgrid geht davon aus, dass der Leitungsstrang durch den Kanton Zug eine höhere Bedeutung erhalten wird, da das europaweite Netz ausgebaut werden muss (strategisches Hochspannungsnetz 2020, Swissgrid 2011).

Der Entscheid des Bundesrates sowie des Nationalrates aus der Kernenergie auszusteigen hat Auswirkungen auf den Stromtransport durch Freileitungen. Durch die Erdverlegung können Stromverluste reduziert werden. Bei einer konservativen Berechnung könnte gemäss Riniker Gutachten auf einen km Erdverlegung jährlich rund 1'375 MWh Stromverlust vermieden werden. Bei einem Verbrauch eines typischen Haushaltes von 4'000 kWh/ Jahr könnten mit dem eingesparten Strom 344 Wohnungen mit Strom bedient werden. Die Länge der Freileitung im Kanton Zug beträgt rund 17 km. Mit der obigen Rechnung könnte ohne Erhöhung der Stromproduktion Strom für 5'500 Wohnungen oder 10% aller Wohnungen im Kanton gewonnen werden.

Folgende Fragen stellen sich in diesem Zusammenhang:

1. Welche Konsequenzen zieht der Regierungsrat und im speziellen die Baudirektion aus dem Bundesgerichtsentscheid bezüglich der Erdverkabelung in der Gemeinde Riniken AG?
2. Welche Auswirkungen (Mehrbelastung, Leitungsausbau, Streckenführung) hat die Realisierung des strategischen Netzes 2020 der Swissgrid auf den Kanton Zug?
3. Ist der Regierungsrat der Meinung, es wäre für den Kanton Zug attraktiv, wenn die geplante Teststrecke der Swissgrid hier gebaut werden könnte?
4. Finden Verhandlungen des Regierungsrates mit Swissgrid statt, um die geplante Teststrecke für die Erdverkabelung in den Kanton Zug zu holen?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die betroffenen Gemeinden einzuladen, gemeinsam Massnahmen zu ergreifen, damit Zug als Teststrecke ausgewählt wird?
6. Gibt es Zuger Strassenbauprojekte, bei denen eine Verkabelung möglich wäre?
7. Wie viel bereits eingezontes Bauland könnte bei einer Erdverlegung im Kanton Zug neu genutzt werden?
8. Welchem Wert entspricht das daraus gewonnene Bauland, bzw. welche Aufwertung würden Land und Immobilien, die heute durch Freileitungen in ihrem Wert eingeschränkt werden, erfahren?
9. Könnten Eigentümer solcher Werte verpflichtet werden, sich an den Mehrkosten einer Erdverlegung zu beteiligen?

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner:

Barmet Monika, Menzingen

Pfister Martin, Baar

Weber Monika, Steinhausen